

Große Kreisstadt Villingen-Schwenningen

SATZUNG

über die Veränderungssperre für den gesamten Bereich des Plangebietes

"Erzbergerstraße"

im Stadtbezirk Schwenningen

Der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.02.2020 gemäß den §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes "Erzbergerstraße" im Stadtbezirk Schwenningen (Gemarkung Schwenningen) eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Schwenningen:

Flurstücke Nr. 602, 5481, 5478/11, 5478/13, 5478/2, 5478/5, 5478/7, 5479/5, 5482/1, 5482/3, 5485/1, 5485/3, 5485/4, 5485/5, 5486/1, 5487/10, 5487/11, 5487/3, 5487/4, 5487/6, 5487/7, 5489/2, 5489/3, 5489/4, 5489/5, 5489/6, 599/1, 599/2, 599/3 und 600/2

- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre geht aus dem Übersichtsplan vom 03.02.2020 (Anlage 2 zur Drucksache 0241), welcher Bestandteil der Satzung ist, hervor.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegen stehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Geltungsdauer der Veränderungssperre beträgt 2 Jahre.

Diese Satzung ist unter Einhaltung der im Baugesetzbuch und der Landesbauordnung vorgeschriebenen Verfahren zur Aufstellung von Satzungen über örtliche Bauvorschriften nach dem Willen des Gemeinderates zustande gekommen. Der Inhalt der Satzung stimmt mit dem Inhalt des Satzungsbeschlusses überein.

Villingen-Schwenningen, den 21. Februar 2020

Jürgen Roth
Oberbürgermeister



